

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die Zon Holding B.V. mit Sitz in 5928 RH Venlo (Niederlande), Venrayseweg 104, hat auch für ihre Rechtsnachfolger bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen, nachfolgend: ‚ZON‘, die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgestellt:

Artikel 1 – Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle von ZON erteilten Offerten, unterbreiteten Angebote, geschlossenen Verträge und die diesbezügliche Ausführung und sind integraler Bestandteil dieser Offerten, Angebote und Verträge. Diese Geschäftsbedingungen finden auch Anwendung auf die von ZON zu erbringenden Lieferungen und Dienstleistungen, die mit dem Verkauf von Produkten zusammenhängen oder auch nicht, sowie auf den Verkauf von (Verpackungs-)Material. Demnach sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar auf alle (Rechts-)Handlungen (einschl. Unterlassungen) von ZON und ihrer diesbezüglichen Gegenpartei (nachfolgend: „Abnehmer“).
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch zu Gunsten von Dritten, die von ZON im Rahmen der Ausführung des Vertrages eingeschaltet werden.
3. Abweichungen von einer Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. Ergänzungen zu solchen Bestimmungen binden ZON nur, wenn diese Abweichungen bzw. Ergänzungen ausdrücklich ohne Vorbehalt und schriftlich zwischen ZON und dem Abnehmer vereinbart wurden. Die möglicherweise vereinbarten Abweichungen bzw. Ergänzungen beziehen sich nur auf den betreffenden Vertrag.
4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gehen allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Abnehmers vor, sofern nicht vorab schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auch Anwendung auf nachfolgende und zukünftige Verträge, auch wenn dabei nicht auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwiesen wird.
6. ZON ist zur Abänderung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berechtigt. Die Änderungen treten zu dem von ZON angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 2 – Vertrag

1. ZON hat das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang der Annahme zu widerrufen.
2. Der Abnehmer erhält von ZON eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine schriftliche Festlegung des Vertrages. Diese schriftliche Festlegung kann auch durch Erteilung der Rechnung bzw. des Auftragszettels erfolgen. Haben die Parteien nach Zustandekommen des Vertrages nähere bzw. ergänzende Abreden beziehungsweise Änderungen vereinbart, gilt, dass diese nur bindend sind, wenn und soweit diese Vereinbarungen schriftlich festgelegt und von ZON bestätigt wurden. Auch hier gilt, dass die schriftliche Festlegung aus der Rechnung

bzw. dem Auftragszettel bestehen kann.

Artikel 3 – Art und Weise des Verkaufs

Verkauf

1. Der Verkauf beginnt mit einer Offerte von ZON gegenüber dem Abnehmer. Eine Offerte oder (Preis-)Angabe bindet ZON nicht und gilt nur als eine Einladung gegenüber dem Abnehmer zur Vornahme einer Bestellung. Ein Vertrag kommt nur zu Stande, wenn und soweit ZON eine Bestellung annimmt. Eine Annahme kann nur schriftlich in Form eines Wochen- oder Saisonvertrages oder aber einer Bestell- oder Auftragsbestätigung erfolgen.
2. Liegt ein Vermittlungsverkauf in Form eines Tagesauftrags vor, kann sowohl die Offerte als auch die Annahme mündlich oder schriftlich erfolgen.
3. Vorverkaufsverträge geben nur dann einen Anspruch auf Lieferung, sofern aus den ZON zur Verfügung stehenden Anlieferungsdaten hervorgeht, dass die Produkte an dem dazu bestimmten Tag auch tatsächlich für die Lieferung bereitstehen und dass die Produkte seitens ZON nicht dazu bestimmt sind, auf andere Weise verkauft und abgeliefert zu werden.

Verkauf über die Versteigerungsuhr

4. Ein Kaufvertrag kommt beim Verkauf über die Versteigerungsuhr zu Stande, indem die Nummer des Abnehmers und der Preis auf der Uhr aufleuchten und der Auktionator anschließend die von dem Abnehmer gewünschten Stückzahlen eingibt. ZON setzt fest, in welcher Reihenfolge die Produkte verkauft werden.
5. Falls dies infolge eines Defekts an der Versteigerungsuhr oder den damit verbundenen Geräten bzw. auf Grund von Missverständnissen und dergleichen erforderlich sein sollte, hat der Auktionator das Recht festzustellen, dass kein Kauf zu Stande gekommen ist. Missverständnisse sind dem Auktionator unverzüglich, das heißt vor dem Anhalten der Uhr für die folgende Verkaufstransaktion, unter Angabe von Gründen mitzuteilen. In diesem Fall besteht für keine der beteiligten Parteien ein Anspruch auf Entschädigung.
6. Ein Kaufvertrag kommt nicht zu Stande, wenn der auf der Uhr angegebene Preis unter dem Abbruchpreis bzw. Mindestpreis liegt.
7. ZON ist berechtigt festzustellen, welche Menge eines Produkts pro Transaktion mindestens gekauft werden muss (Ankaufminimum) und welche höchstens gekauft werden kann (Ankaufmaximum). Bei einem Kaufvertrag, der weniger Produkte als das Ankaufminimum betrifft, wird davon ausgegangen, dass er sich auf das Ankaufminimum bezieht. Bei einem Kaufvertrag, der mehr Produkte als das Ankaufmaximum betrifft, wird davon ausgegangen, dass er sich auf das Ankaufmaximum bezieht.
8. ZON hat das Recht, sowohl bei einem Lotverkauf als auch bei einem Blockverkauf eine angebotene Partie zu stoppen.

Artikel 4 – Preise, Gebühren und Kosten

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in den Offerten, Angeboten und Verträgen

genannten Preise zuzüglich weiterer Gebühren und Kosten. Zu den weiteren Kosten zählen unter anderem Verpackung, Ladungsträger, Versand, Transport und Versicherung sowie alle von staatlicher Seite auferlegten Abgaben und Steuern (u.a. MwSt.).

2. Die in den Offerten, Angeboten, Verträgen angegebenen Vergütungssätze basieren auf den zum Zeitpunkt der Abgabe beziehungsweise des Abschlusses dieser Offerten, Angebote und Verträge für ZON geltenden Herstellungskosten. Falls diese Herstellungskosten nach dem Abschluss dieser Verträge, jedoch vor der Lieferung, einer Erhöhung unterliegen, auf die ZON billigerweise keinen Einfluss ausüben kann (z.B. auf Grund staatlicher Maßnahmen und anderer Umstände), hat ZON das Recht, die Erhöhung der Herstellungskosten an den Abnehmer weiterzuberechnen.

Artikel 5 – Lieferung

Leistungsort und Gefahrübergang

1. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine andere Lieferweise vereinbart haben, erfolgt die Lieferung „ex works“, d.h. der Leistungsort ist einer der Geschäftsräume von ZON oder der Erzeugerbetrieb („ex works“ gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen in der letzten Fassung der Incoterms).
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die von ihm gekauften Produkte an dem/den vereinbarten Ort(en) und zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt in Empfang zu nehmen.
3. Nimmt der Abnehmer die Produkte nicht an dem vereinbarten Leistungstag in Empfang, gehen die Produkte ab dem vereinbarten Zeitpunkt, an dem die Produkte bereitgestellt wurden, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
4. Wurden die Produkte an dem vereinbarten Leistungstag von dem Abnehmer nicht in Empfang genommen, ist ZON berechtigt, die Produkte für Rechnung und auf Gefahr des Abnehmers zu lagern (bzw. lagern zu lassen), zu verkaufen oder zu vernichten (bzw. vernichten zu lassen). Die Kosten für Transport, Lagerung, Verkauf oder Vernichtung gehen zu Lasten des Abnehmers.
5. Beim Verkauf über die Versteigerungsuhr wird ZON versuchen, die Produkte innerhalb von 2 (zwei) Stunden nach dem Ende der Versteigerung über die Versteigerungsuhr des betreffenden Tages zu liefern.
6. Erstreckt sich eine Bestellbestätigung über mehrere Liefertage, wird eine gleichmäßige Verteilung der abzuliefernden Produkte über die verschiedenen Liefertage angestrebt.
7. Die vereinbarte Lieferfrist ist keine feste Frist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
8. Eine innerhalb hinnehmbarer Grenzen bleibende Verzögerung bei der Ablieferung gibt dem Abnehmer kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder irgendeinen Schadensersatz.

Zu lieferndes Produkt

9. Außer im Falle eines vom Abnehmer zu erbringenden Gegenbeweises wird davon ausgegangen, dass die von ZON gelieferte Menge in Bezug auf Anzahl und Gewicht sowie im Hinblick auf die öffentlich-rechtlich bzw. privatrechtlich vorgeschriebenen Anforderungen den

diesbezüglichen Vereinbarungen der Parteien genügen.

10. Im Falle geringer Abweichungen bei Eigenschaften wie Größe, Qualität und Farbe gilt das abgelieferte Produkt als vertragsgemäß.
11. Wurde von ZON ein Muster vorgelegt oder erteilt, wird davon ausgegangen, dass dieses nur zur näheren Andeutung vorgelegt oder erteilt wurde. Die Eigenschaften der zu liefernden Produkte können von dem Muster abweichen, sofern von ZON nicht ausdrücklich angegeben wurde, dass entsprechend dem vorgelegten oder erteilten Muster geliefert wird. Bei einer Lieferung entsprechend dem Muster müssen die Eigenschaften des stichprobenartig kontrollierten Produkts zum Zeitpunkt der Lieferung den Eigenschaften des Musters entsprechen, dies jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Absatz 10. Bei einer Lieferung entsprechend dem Muster wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer das Muster geprüft hat, sofern er dies im Voraus nicht ausdrücklich schriftlich abgelehnt hat. Für die Beurteilung der Qualität des Produkts ist die zuvor von ZON bekannt gemachte Qualitätsbestimmung maßgeblich.
12. ZON stellt die Menge und die Qualitätsklasse und Sortierung der vom Abnehmer gekauften Produkte fest. Für die Beurteilung der Qualität des Produkts ist die zuvor von ZON bekannt gemachte Qualitätsbestimmung maßgeblich. Diese Angaben erscheinen auf der Rechnung. Außer im Falle eines Gegenbeweises gilt die Feststellung von ZON als bindend zwischen den Parteien. Dem Abnehmer wird eine Kopie der Rechnung oder ein Ausdruck der betreffenden Daten aus dem EDV-System erteilt.
13. Sollte die für die Ablieferung auf Grund von Vorverträgen bestimmte Produktmenge zu gegebener Zeit unzureichend sein, um alle Vorverträge erfüllen zu können, kann ZON diese den Abnehmern anhand eines Verteilungsschlüssels zuteilen, den sie unter Berücksichtigung aller Umstände für angemessen hält, wobei gilt, dass bei der Zuteilung Saisonverträge Vorrang erhalten vor Wochenverträgen und Wochenverträge Vorrang erhalten vor Tagesbestellungen.
14. Aufgegebene Bestellungen, die beinhalten, dass ab dem Unternehmen eines Erzeugers geliefert wird, berechtigen lediglich zu einer Lieferung der an dem dazu festgelegten Tag und zu der angegebenen Zeit bei dem betreffenden Erzeuger verfügbaren Produktmengen und -qualitäten. Der Abnehmer ist verpflichtet, an Ort und Stelle für den Empfang zu zeichnen beziehungsweise zeichnen zu lassen. Falls dem Erzeuger an dem Anliefertag in unzureichendem Maße Produkte zur Verfügung stehen, um den Vorverkaufsvertrag zu erfüllen, kann ZON im Einvernehmen mit dem Abnehmer die Bestellung auffüllen mit Produkten derselben Art und Qualität, die ZON zur Verfügung stehen. ZON ist dazu nicht verpflichtet.

Lieferung in Verpackung bzw. auf Ladungsträgern

15. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Produkte dem Abnehmer in der von ZON zu bestimmenden und von ihr als Standard festgelegten Verpackungsart geliefert. Für die Lieferung in Verpackung hat der Abnehmer ZON eine Vergütung zu zahlen. Ist eine

bestimmte Verpackungsart aus welchen Gründen auch immer nicht vorhanden, ist ZON berechtigt, die Produkte in einer anderen Art Verpackung zu liefern. Die Mehr- oder Minderkosten werden in diesem Fall von ZON festgesetzt und verrechnet.

16. Der Abnehmer hat die Mehrfachverpackung, soweit diese Eigentum von ZON ist oder Eigentum von einem Dritten, von dem ZON die Verpackung zur Verfügung gestellt bekommen hat, nach dem Gebrauch unverzüglich und in ordentlichem Zustand an ZON oder an einen Dritten, von dem ZON die Verpackung zur Verfügung gestellt bekommen hat, zurückzugeben. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Mehrfachverpackungen von ZON zu anderen Zwecken zu verwenden als zur Lagerung und zum Transport der von ZON an ihn gelieferten Produkte. Verpackung bleibt Eigentum von ZON beziehungsweise von dem Dritten, von dem ZON die Verpackung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Kosten für Verlust oder Beschädigung der Verpackung gehen auf Rechnung des Abnehmers.
17. Bei Mehrfachverpackungen, die ZON von Dritten entsprechend den Geschäftsbedingungen dieser Dritten zur Verfügung gestellt werden, wird davon ausgegangen, dass diese Geschäftsbedingungen im Hinblick auf die Abnehmer Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
18. Die Bestimmungen in den Absätzen 5.15 bis 5.17 in Bezug auf die Verpackung gelten auch für die Paletten, auf denen das gelieferte Produkt gestapelt wurde.

Artikel 6 – Annahme und Beanstandungen

1. Der Abnehmer hat direkt nach der Lieferung der vereinbarten Produkte durch ZON diese Produkte zu prüfen und zu kontrollieren. Der Abnehmer hat zu prüfen, ob die gelieferten Produkte vertragsgemäß sind, und zwar:
 - a. ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
 - b. ob die gelieferten Produkte den daran zu stellenden und diesbezüglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen oder den Anforderungen, die gestellt werden dürfen für einen normalen Gebrauch bzw. zu Handelszwecken;
 - c. ob die gelieferten Produkte in Bezug auf Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) mit dem übereinstimmen, was die Parteien diesbezüglich vereinbart haben. Beträgt die vom Abnehmer festgestellte Abweichung weniger als 10%, ist der Abnehmer verpflichtet, die gelieferten Produkte in vollem Umfang anzunehmen, dies zu einer entsprechenden Herabsetzung des vereinbarten Preises.
2. Erfolgt die Lieferung der Produkte ex works, so hat der Abnehmer die gelieferten Produkte in den Geschäftsräumen von ZON zu kontrollieren. In den Fällen, in denen die Lieferung der Produkte in einem Geschäftsraum an anderer Stelle auf dem Gelände von Fresh Park Venlo erfolgt, ist ZON damit einverstanden, dass die Kontrolle in dem betreffenden Geschäftsraum stattfindet. Es wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass die gelieferten Produkte innerhalb einer Stunde nach der Verladung bei ZON kontrolliert wurden.
3. Über mögliche Fehler und Beanstandungen, die nicht mit Umständen in Verbindung stehen, wie sie in Absatz 1 dieses Artikels unter c genannt sind, ist ZON unmittelbar nach deren

Feststellung, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung, schriftlich und begründet in Kenntnis zu setzen. Empfängt ZON nicht sofort nach der Lieferung der Produkte eine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass die Produkte entsprechend den Bestimmungen in dem Vertrag und fehlerfrei geliefert wurden.

4. Beanstandungen, die nicht direkt sichtbare Mängel betreffen, sind ZON so schnell wie möglich nach deren Feststellung schriftlich mitzuteilen, damit ZON in die Lage versetzt wird, an Ort und Stelle die Richtigkeit der betreffenden Beanstandungen zu überprüfen. Der Abnehmer hat ZON in die Lage zu versetzen, die Beanstandung des Abnehmers auf deren Richtigkeit hin zu kontrollieren. Falls ZON nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung eine schriftliche Beanstandung von dem Abnehmer erhalten hat, wird davon ausgegangen, dass der Fehler bzw. Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vorhanden war; in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass zwischen den Parteien unstrittig ist, dass dieser Fehler bzw. Mangel nach der Lieferung entstanden ist.
5. Die Bestimmungen in diesem Artikel sind uneingeschränkt anwendbar, wenn die von ZON gelieferten Produkte für den Abnehmer bei einem Dritten abgeliefert werden. Somit kann der Abnehmer ZON zu keiner Zeit entgegenhalten, er habe die gelieferten Produkte nicht geprüft und kontrolliert, weil diese an einem anderen Ort bei einem Dritten gelagert waren.
6. Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit als sorgfältiger Schuldner bzw. Besitzer für die Erhaltung der Produkte zu sorgen.

Artikel 7 – Zahlungsbedingungen

1. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, hat der Abnehmer den vereinbarten Preis nach Empfang der Rechnung über die betreffende Lieferung ohne Nachlass und ohne eine Berufung auf eine Auf- oder Verrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
2. ZON ist berechtigt, dem Abnehmer eine kürzere als die oben genannte Zahlungsfrist zu setzen, ihm einen sog. „Kreditplafond“ anzukündigen oder eine sofortige Bezahlung bzw. Sicherheiten für die Bezahlung zu verlangen. Der Abnehmer ist verpflichtet, sich diesen Regeln zu unterwerfen und die geforderten Bezahlungen bzw. die entsprechenden Sicherheiten unverzüglich vorzunehmen bzw. zu erteilen.
3. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs sind für Rechnung des Abnehmers, und zwar auch, soweit eine Bank diese bei ZON in Rechnung stellt, und auch, falls diese den internationalen Zahlungsverkehr betreffen.
4. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist befindet sich der Abnehmer, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich wäre, von Rechts wegen im Verzug. Der Abnehmer hat dann Säumniszinsen in Höhe von 1% pro (angefangenen) Kalendermonat über den offen stehenden Hauptbetrag zu zahlen. Ergreift ZON (außer-)gerichtliche Inkassomaßnahmen, ist der Abnehmer verpflichtet, alle dadurch entstehenden Kosten, mindestens aber 15% des geschuldeten Hauptbetrages, zu zahlen.
5. Eine Aufrechnung seitens des Abnehmers der von ZON in Rechnung gestellten Beträge mit

einer von ihm (dem Abnehmer) vorgebrachten Gegenforderung oder ein Zahlungsaufschub seitens des Abnehmers im Zusammenhang mit einer von ihm vorgebrachten Gegenforderung ist nicht gestattet.

6. Vom Abnehmer geleistete Bezahlungen dienen zunächst immer der Begleichung aller zu zahlenden Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen. Gleiches gilt, wenn der Abnehmer angibt, die Bezahlung beziehe sich auf eine spätere Rechnung.
7. Der gesamte Rechnungsbetrag ist bei einer nicht rechtzeitigen Zahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitstag unmittelbar und in voller Höhe einforderbar; dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Abnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Abnehmer einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, der gesetzliche Schuldenbereinigungsplan auf ihn für anwendbar erklärt wird, wenn die Gegenstände und/oder Forderungen des Abnehmers gepfändet werden, wenn der Abnehmer verstirbt oder das Unternehmen des Abnehmers liquidiert oder aufgelöst wird. Tritt eine der oben genannten Situationen ein, ist der Abnehmer verpflichtet, ZON davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8 – Eigentumsvorbehalt

1. Die von ZON bzw. von einzelnen Erzeugern gelieferten Produkte bleiben Eigentum von ZON bzw. von den betreffenden Erzeugern bis zum Moment der vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschl. Zinsen und Kosten) von ZON gegen den Abnehmer aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen.
2. Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder hat ZON die begründete Sorge, dass der Abnehmer nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, oder wenn die Vermutung besteht, dass der Abnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen will, ist ZON berechtigt, die von ihr gelieferten Produkte – auf denen der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Eigentumsvorbehalt lastet – beim Abnehmer oder bei dem Dritten, der die Produkte für den Abnehmer in Gewahrsam hält, auf Kosten des Abnehmers zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, an einer derartigen Maßnahme seitens ZON mitzuwirken.
3. Sollten Dritte die Absicht haben, ein Recht an den von ZON bzw. von den einzelnen Erzeugern unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten zu bestellen oder geltend zu machen, hat der Abnehmer ZON diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Daneben hat der Abnehmer diesen Dritten auf den Umstand hinzuweisen, dass die Produkte unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden. Der Abnehmer hat dem Dritten den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag auszuhändigen, aus dem hervorgeht, dass im Hinblick auf die gelieferten Produkte ein Eigentumsvorbehalt getroffen wurde.
4. Der Abnehmer ist verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die ZON zum Schutz ihres Eigentumsrechts an den von ihr bzw. den einzelnen Erzeugern gelieferten Produkten treffen möchte.

Artikel 9 – Haftung

1. Der Abnehmer haftet für alle Schäden gleich welcher Art, die er, einer seiner Arbeitnehmer oder ein von ihm eingeschalteter Gehilfe Personen zufügt bzw. an Sachen von ZON oder den von ihr eingeschalteten Dienstleistungsunternehmen verursacht.
2. ZON schließt jede Haftung gegenüber dem Abnehmer, seinen Arbeitnehmern oder den von diesem eingeschalteten Gehilfen für alle aus welchem Grunde auch immer entstandenen Schäden aus, zu denen auch unmittelbare und mittelbare Schäden wie Folgeschäden oder Betriebsunterbrechungsschäden zählen, dies mit Ausnahme der Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ZON verursacht wurden.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels wird in allen Fällen, in denen ZON, alle dort tätigen Personen bzw. die von ZON eingeschalteten Gehilfen zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet sind, dieser Schadensersatz nie höher sein als der Rechnungswert der gelieferten Produkte (exkl. MwSt. und des Wertes der Verpackungen) bzw. Dienstleistungen, durch die der Schaden verursacht wurde oder die im Zusammenhang mit der Schadensverursachung stehen. Ist der Schaden durch eine Versicherung von ZON gedeckt, geht der Schadensersatz außerdem nie über den Betrag hinaus, der im jeweiligen Fall tatsächlich von der Versicherung ausgezahlt wird.
4. Der Abnehmer stellt ZON, ihre Arbeitnehmer oder die von ZON eingeschalteten Gehilfen von der Haftung für alle Ansprüche von Dritten frei, die sich aus dem Verkauf oder der Ablieferung von Produkten und Dienstleistungen seitens ZON an den Abnehmer ergeben oder in welcher Weise auch immer damit im Zusammenhang stehen, etwa Forderungen auf Grund von (einer Verletzung von) geistigen Schutzrechten (wie Züchterrechte) und die Haftung auf Grund eines Mangels in einem gelieferten Produkt.
5. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet ZON nicht für Schäden; dazu zählen auch Betriebsunterbrechungsschäden auf Seiten des Abnehmers bzw. von Dritten infolge der mangelnden oder nicht rechtzeitigen Verfügbarkeit von Produkten, von einer bestimmten Verpackungsart oder (Klein-)Verpackung. Der Abnehmer wird Dritte bei seinem geschäftlichen Handeln davon in Kenntnis setzen und ZON von jeder Haftung für Ansprüche Dritter bezüglich der oben genannten Schäden bzw. Schadensursachen befreien.
6. Falls der Abnehmer oder ein Dritter, an den der Abnehmer die von ZON gelieferten Produkte weitergeliefert hat, eine Rückrufaktion durchführt oder durchführen lässt, kann ZON nur ganz oder teilweise haftbar gemacht werden für die damit einhergehenden Kosten, wenn:
 - i) sich herausstellt, dass ZON für den Umstand verantwortlich ist, der zu dem Rückruf geführt hat, und
 - ii) ZON zu Rate gezogen worden ist und Einwendungen vorbringen konnte, bevor der Rückruf durchgeführt wurde, sowie
 - iii) sich herausstellt, dass sich der Abnehmer als ein gewissenhaft handelnder und sorgfältiger Fachmann verhalten hat und versucht hat, die mit dem Rückruf einhergehenden Kosten so weit wie möglich zu begrenzen.
7. Jede Forderung gegen ZON, sofern diese nicht von ZON anerkannt wurde, erlischt durch den

bloßen Zeitablauf von 12 Monaten nach Entstehung der Forderung.

Artikel 10 – Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt ist ZON berechtigt, entweder die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer eine Schadensersatzklage gegen sie (ZON) anhängig machen kann.
2. Fälle höhere Gewalt auf Seiten von ZON sind unter anderem:
 - Streiks der Arbeitnehmer von ZON oder der Arbeitnehmer der von ihr zur Vertragserfüllung eingeschalteten Dritten;
 - Krankheit der Arbeitnehmer von ZON oder der Arbeitnehmer der von ihr zur Vertragserfüllung eingeschalteten Dritten;
 - Maßnahmen bzw. Verbote seitens des niederländischen oder eines ausländischen Staates, an die ZON gebunden ist;
 - nicht vorhersehbare und nicht voraussehbare Verkehrsbehinderungen;
 - Unglück(e) mit einem zur Vertragserfüllung eingesetzten Transportmittel sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesen Transportmitteln;
 - Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen auf Seiten der Zulieferanten von ZON;
 - Diebstahl von Sachen, die für die Vertragserfüllung benötigt werden;
 - sowie alle sonstigen unvorhergesehenen Umstände, die ZON daran hindern, den Vertrag fristgerecht und ordnungsgemäß zu erfüllen.
3. Wenn ZON beim Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits zum Teil erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits geleisteten bzw. lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer ist dann verpflichtet, die Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.
4. Alle Verträge, die den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte zum Gegenstand haben, erfolgen unter Erntevorbehalt. Wenn infolge von schlechten Ernten im Hinblick auf Menge oder Qualität der landwirtschaftlichen Produkte entsprechend viele Produkte weniger zur Verfügung stehen (oder die zuständigen Behörden eine Zulassung der Produkte ablehnen), als beim Vertragsabschluss erwartet werden durfte, hat ZON das Recht, ihre Verkaufsmengen entsprechend herabzusetzen. Durch die Lieferung des somit verringerten Quantum kommt ZON in vollem Umfang ihren Lieferverpflichtungen nach. ZON ist dann hinsichtlich der Lieferung dieser landwirtschaftlichen Produkte nicht zur Ersatzlieferung verpflichtet und haftet auch nicht für Schäden gleich welcher Art.

Artikel 11 – Verzug und Rücktritt vom Vertrag

1. Falls der Abnehmer nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht eine Verpflichtung erfüllt, die sich für ihn aus dem mit ZON geschlossenen Vertrag bzw. aus dem Gesetz ergeben sollte, wobei dazu auch die Verpflichtung zur fristgerechten Bezahlung gemäß Artikel 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zählt, befindet sich der Abnehmer auch ohne Inverzugsetzung im Verzug und ist ZON berechtigt, die Erfüllung des Vertrages

auszusetzen bzw. diesen Vertrag sowie die unmittelbar damit zusammenhängenden Verträge ganz oder teilweise rückgängig zu machen, ohne dass ZON zur Leistung irgendeines Schadensersatzes verpflichtet ist und unbeschadet der sonstigen Ansprüche von ZON.

2. Im Falle eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, einer Insolvenz sowie einer Stilllegung oder Liquidation des Gewerbebetriebs des Abnehmers gelten alle Verträge mit dem Abnehmer von Rechts wegen als rückgängig gemacht, sofern ZON den Abnehmer nicht innerhalb angemessener Frist mitteilt, die Erfüllung (eines Teils) der betreffenden Verträge zu verlangen, wobei ZON in diesem Fall ohne Inverzugsetzung berechtigt ist, die Ausführung der betreffenden Verträge auszusetzen, bis die Bezahlung hinreichend sichergestellt ist, dies alles unbeschadet der ZON im Übrigen zustehenden Rechte.
3. ZON hat das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn auf Seiten des Abnehmers ein Fall dauerhafter höherer Gewalt vorliegt. Der Abnehmer wird ZON dann alle von ZON aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten ersetzen.
4. In jedem der in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Fälle sind alle Forderungen von ZON gegen den Abnehmer sofort fällig und ist der Abnehmer zur unverzüglichen Herausgabe an ZON aller von ZON an den Abnehmer gelieferten und unbezahlt gebliebenen Produkte bzw. von ZON an den Abnehmer vermieteten, verliehenen oder in anderer Weise zur Verfügung gestellten Sachen verpflichtet.
5. Wird ein Vertrag auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels rückgängig gemacht, ist ZON berechtigt, mögliche Transport- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Rückholung aller von ZON an den Abnehmer gelieferten und unbezahlt gebliebenen Produkte bzw. von ZON an den Abnehmer vermieteten, verliehenen oder in anderer Weise zur Verfügung gestellten Sachen in Rechnung zu stellen. ZON ist berechtigt, diese Transport- und Verwaltungskosten mit möglichen von ZON an den Abnehmer zu zahlenden Beträgen aufzurechnen.

Artikel 12 – Geistige Eigentumsrechte

1. ZON behält sich mögliche geistige Eigentumsrechte (u.a. an Wort- und Bildmarken) in Bezug auf die von ihr gelieferten Produkte ausdrücklich vor.
2. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, mit der Verwendung der von ZON gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien im weitesten Sinne des Wortes geistige Eigentumsrechte Dritter zu verletzen. Der Abnehmer stellt ZON von der Haftung für sämtliche möglichen Ansprüche von Dritten auf Grund einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte frei, die im Zusammenhang mit den von ZON gelieferten Produkten erfolgt, nachdem ZON die Produkte an den Abnehmer geliefert hat.
3. Der Abnehmer wird keine Produkte, die nicht von ZON stammen, mit einer Wort- oder Bildmarke bzw. mit Verpackungsmaterial etc. versehen, die bzw. das ZON zusteht bzw. gehört oder von ZON stammt. Der Abnehmer wird auch keine Produkte, die nicht von ZON stammen und mit einer Wort- oder Bildmarke bzw. mit Verpackungsmaterial etc. versehen sind, die bzw. das ZON zusteht bzw. gehört oder von ZON stammt, Dritten zum Verkauf

anbieten, verkaufen oder liefern.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen

1. Der Abnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung von ZON nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag mit ZON ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.
2. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ZON und dem Abnehmer, die sich aus einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ergeben oder die im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag stehen, werden auch dann, wenn sie einer einstweiligen Beilegung bedürfen, ausschließlich dem zuständigen Gericht des Ortes vorgelegt, an dem ZON ihren Sitz hat, dies unbeschadet der Befugnis von ZON, diesen Rechtsstreit auf Wunsch dem Gericht am Ort des Wohnsitzes des Abnehmers vorzulegen.
3. Auf diesen Vertrag und alle sonstigen Verträge zwischen den Parteien findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens oder eines anderen internationalen Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird, soweit dies gemäß diesen Verträgen möglich ist, ausgeschlossen.

LIEFERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 14 – Allgemeines

1. Neben den allgemeinen Bestimmungen – Artikel 1 bis 13 – gelten die Artikel 15 bis 16 insoweit, als die Geschäftsbeziehung zwischen ZON und dem Abnehmer die von ZON an den Abnehmer zu erbringenden Dienstleistungen betrifft. Bei Widersprüchen mit anderen Artikeln aus den Allgemeinen Verkaufsbedingungen gehen die Artikel 15 bis 16 vor.

Artikel 15 – Gefahrtragung und Versicherung

1. Alle Dienstleistungen, wie unter anderem die Aufbewahrung, Bearbeitung bzw. Verarbeitung von Produkten, erfolgen für Rechnung und auf Gefahr des Abnehmers.
2. ZON ist zu keiner Zeit verpflichtet, Versicherungen für die Produkte abzuschließen, die ZON anvertraut sind. Der Abnehmer hat sich hinreichend gegen alle Risiken zu versichern, denen die Produkte während der Dauer der Erbringung der Dienstleistungen ausgesetzt sein können.

Artikel 16 – Rücknahme von Produkten

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die ZON für die Erbringung der Dienstleistungen anvertrauten Produkte jeweils am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückzunehmen.
2. Wurden die Produkte an dem vereinbarten Rücknahmetag von dem Abnehmer nicht in Empfang genommen, ist ZON berechtigt, die Produkte für Rechnung und auf Gefahr des Abnehmers zu lagern (bzw. lagern zu lassen) oder zu vernichten (bzw. vernichten zu lassen). Die Kosten für Transport, Lagerung oder Vernichtung gehen auf Rechnung des Abnehmers.

ERGÄNZUNG ZU DEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN DER ZON HOLDING B.V.
("ZON")

Für Lieferungen nach Deutschland und für Verträge und Rechtsgeschäfte mit deutschen Kunden (im Folgenden "Abnehmer") vereinbaren der Abnehmer und ZON hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten abweichend zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen die ausschließliche Geltung deutschen Rechtes. Diese Rechtswahl lässt die Rechtswahl des übrigen Rechtsverhältnisses zwischen dem Abnehmer und ZON unberührt. In diesem Falle gilt abweichend von Artikel 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen das Nachfolgende:

- a. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die ZON aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen.
- b. Das Eigentum von ZON erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für ZON her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen ZON.
- c. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware von ZON mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt ZON wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung), wie folgt:
 - i) Der Miteigentumsanteil von ZON entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
 - ii) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil von ZON um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht ZON an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehalts zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.
- d. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von ZON zur Sicherung an uns ab.
- e. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretene Forderungen selbst einziehen.
- f. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers erlischt die Einzugsberechtigung ohne dass es dazu noch

einen ausdrücklichen Widerruf bedarf. Außerdem ist ZON dann berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt jedoch nur dann vor, wenn ZON dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

- g. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten der Forderungen von ZON um mehr als 10%, so wird ZON auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von ZON freigeben.